

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 15. März 2007

Nummer 6

## INHALT

Tag		Seite
7. 3. 2007	<b>Gesetz zu der Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat</b> . . . . . 22300 (neu)	103
7. 3. 2007	<b>Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder</b> . . . . . 32300 (neu)	105
7. 3. 2007	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf der Bundesautobahn A 38</b> . . . . . 92100 (neu)	108
8. 3. 2007	<b>Gesetz über die Ladenöffnungszeiten</b> . . . . . 81610 (neu), 81660 00 01, 71000, 20220 01 44	111
1. 3. 2007	<b>Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen im Schulbereich</b> . . . . . 20411 01 12, 22410 01 43	114

**Gesetz  
zu der Übereinkunft zur Änderung  
der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat**

**Vom 7. März 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Der am 27. Oktober 2006 unterzeichneten Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Die Übereinkunft wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 7. März 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Übereinkunft  
zur Änderung der Durchführungsvereinbarung  
zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats  
zwischen dem Heiligen Stuhle  
und dem Lande Niedersachsen**

Zur Anpassung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 treffen die Niedersächsische Landesregierung und die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und der niedersächsische Teil der Diözese Münster gemäß Abschnitt III Nr. 3 Absatz 1 der Durchführungsvereinbarung nachstehende Übereinkunft:

I.

Abschnitt I der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. 1994 S. 304, 310), zuletzt geändert durch Übereinkunft vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 140, 143), wird wie folgt geändert:

1. Vor A. wird der bisherige Text ersetzt durch:

„Für die besondere Rechtsstellung der Hochschule gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Konkordats gelten im Hinblick darauf, dass einige der in der Durchführungsvereinbarung in der Fassung vom 29. Oktober 1993 vereinbarten Regelungen durch Änderungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes für alle niedersächsischen Hochschulen eingeführt worden sind, folgende Regelungen:“

2. Unter A. wird der bisherige Text ersetzt durch:

„1. § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 NHG gilt mit der Maßgabe, dass von den fünf vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat zu bestellenden Mitgliedern zwei auf Vorschlag der Katholischen Kirche zu bestellen sind; diese können vom Fachministerium aus wichtigem Grund nur im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche entlassen werden. Zu den Mitgliedern des Hochschulrats in der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 3 gehört ein auf Vorschlag der Katholischen Kirche bestelltes Mitglied.

2. Der Hochschulrat der Hochschule Vechta stimmt der Widmung von Professorenstellen im Rahmen des Verfahrens nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a oder 2 c NHG zu.

3. Hinsichtlich der von der Katholischen Kirche finanzierten Professuren (und anderen Stellen mit Lehrberechtigung) werden Personen erst berufen, wenn gegen die in Aussicht genommene Person von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.“

3. Unter C. wird der bisherige Text ersetzt durch:

„1. Die Hochschule Vechta hat die folgenden fachlichen Schwerpunkte, deren Grundbestand an Studienangeboten mit der dazu erforderlichen Personal- und Sachausstattung gewährleistet wird:

- a) Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen,
- b) Gerontologie/Soziale Dienstleistungen,

c) die für das Lehramt erforderlichen Fachrichtungen im Rahmen der Berufswissenschaften

2. Die Landesregierung und die Katholische Kirche verständigen sich auf den vorzuhaltenden Fächerbestand sowie die erforderliche Finanzausstattung im Einzelnen. Sie vereinbaren, sich regelmäßig über die weitere Entwicklung der Hochschule und deren Finanzausstattung auszutauschen (vgl. auch Abschnitt III. Nr. 2).“

4. Unter D. wird der bisherige Text ersetzt durch:

„1. Die Hochschule Vechta wird erhalten und entsprechend den Möglichkeiten des Landes ausgebaut. Die Qualitätssicherung für die Hochschule erfolgt nach dem selben Vorgehen und den selben Maßstäben wie bei anderen Hochschulen des Landes. Für die Beseitigung von Defiziten bei der Ausstattung der Hochschule, die von der Wissenschaftlichen Kommission des Landes Niedersachsen oder von anderen wissenschaftlichen Gutachten festgestellt werden, werden auch die besonderen Fördermöglichkeiten des Landes eingesetzt.

2. Die Finanzausstattung wird im Rahmen der Zielvereinbarungen geregelt. Die Hochschule Vechta wird bis einschließlich des Jahres 2010 nicht an der formelgebundenen Mittelzuweisung, wie sie für die Universitäten des Landes gilt, teilnehmen. Über die Einbeziehung der Hochschule Vechta in die formelgebundene Mittelzuweisung ab dem Jahr 2011 verständigen sich die Landesregierung und die Katholische Kirche rechtzeitig gemäß C, Nr. 2, Satz 2.“

II.

Diese Übereinkunft bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages. Sie tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

Hannover, den 27. 10. 2006

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Für die Diözese Hildesheim  
Der Bischof von Hildesheim

Norbert T r e l l e

Für die Diözese Osnabrück  
Der Bischof von Osnabrück

Dr. Franz-Josef B o d e

Für den niedersächsischen Teil der Diözese Münster  
Der Bischof von Münster

Dr. Reinhard L e t t m a n n

**G e s e t z**  
**zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen**  
**und dem Land Nordrhein-Westfalen**  
**über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10**  
**des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb**  
**eines gemeinsamen Registerportals der Länder**

**Vom 7. März 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 30. November 2006 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 13 Abs. 1 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. März 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Niedersachsen  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10  
des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb  
eines gemeinsamen Registerportals der Länder**

Das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Justizministerin,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen diesen Staatsvertrag auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30. 11. 2006.

**Präambel**

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Förderung der handelsrechtlichen Publizität der Register betreiben die Länder gemeinsam unter der Internetadresse [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) ein Internetportal (Registerportal). Das Registerportal eröffnet den Zugriff auf die automatisierten Registerabrufsysteme (§ 9 Abs. 1 HGB) der Länder und dient der Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte (§ 10 HGB). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht.

**§ 1**

Gegenstand und Ziele des Registerportals

Durch die Entwicklung und den Betrieb des bundesweiten Registerportals soll insbesondere erreicht werden:

1. Über das Registerportal wird die jedermann zu Informationszwecken gestattete Einsicht in das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister in elektronischer Form eröffnet. Der Zugang erfolgt unmittelbar und bundesweit zu allen an das Registerportal angeschlossenen Abrufsystemen der Länder.
2. Das Registerportal erlaubt eine bundesweite Suche über die eingetragenen Firmen und juristischen Personen.
3. Zur Nutzung des Portals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Mit der dabei zugewiesenen Benutzerkennung kann — ohne zusätzliche Registrierung — im Bestand aller angeschlossenen Bundesländer recherchiert werden.
4. Das Registerportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
5. Das Registerportal steht als zentrale Bekanntmachungsplattform in Registersachen zur Verfügung.
6. Das Registerportal schafft die Voraussetzung, mit anderen elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere dem Unternehmensregister und dem statistischen Unternehmensregister, über eine einheitliche Schnittstelle Daten auszutauschen.

**§ 2**

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

Das Land Niedersachsen bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 4 HGB, über das die Daten aus dem Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister der Amtsgerichte (Registergerichte) des Landes Niedersachsen abrufbar sind.

Die Berechtigung, weitere Zugangsmöglichkeiten zu den Registerdaten zu eröffnen, bleibt hiervon unberührt.

**§ 3**

Bestimmung des elektronischen Bekanntmachungssystems

(1) Das Land Niedersachsen bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 10 HGB, über das die Bekanntmachung der Eintragungen erfolgt.

(2) Die Registerbekanntmachungen der Amtsgerichte werden zur Veröffentlichung an das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach dem Eingang der übermittelten Daten.

**§ 4**

Zentrale Anmeldung zum  
elektronischen Abrufverfahren des Landes

Das Land Niedersachsen überträgt die Zuständigkeit für die Anmeldung und Zulassung zu dem elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

**§ 5**

Zentrale Erfassung von Gebührentatbeständen

(1) Das Land Niedersachsen überträgt die Zuständigkeit für die Erfassung der Gebührentatbestände des elektronischen Abrufverfahrens über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

(2) Die Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 2 JVKostO beurteilt sich nach dem Recht des Landes Niedersachsen.

**§ 6**

Protokollierung der Abrufe

(1) Die Übertragung nach § 5 umfasst auch die Pflicht der zuständigen Stelle zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 53 HRV. Das Land Niedersachsen erhält über die Abrufe zum Nachweis der gemäß § 5 erfassten Gebührentatbestände eine monatliche Übersicht. Die protokollierten Daten werden dem Land Niedersachsen in elektronischer Form bereitgestellt.

(2) Die zuständige Stelle ist befugt, Teilnehmer am Abrufverfahren, die die von ihnen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, zu sperren. Im Übrigen teilt die zuständige Stelle dem Land Niedersachsen mit, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Nutzung des Abrufverfahrens die Zweckbestimmung des § 9 Abs. 1 HGB übersteigt.

**§ 7**

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

(1) Das Land Niedersachsen überträgt die Zuständigkeit für die Erhebung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, soweit die Abrufe über das Registerportal erfolgt sind, auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

(2) Das Land Niedersachsen überträgt die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren

des elektronischen Abrufverfahrens auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 8

##### Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen und Lastschriftverfahren

(1) Zur Abgeltung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, die für Abrufe entstehen, die über das Registerportal erfolgen, ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme und des Lastschriftverfahrens gestattet.

(2) Abrufe nach Absatz 1 erfolgen ohne vorherige Anmeldung nach § 4. Das Land Niedersachsen erhält zum Nachweis der nach Absatz 1 erfolgten Abrufe eine monatliche Übersicht.

#### § 9

##### Auskehrung der Einnahmen

Der Reinerlös der aufgrund der Übertragungen nach § 7 und § 8 eingenommenen Gebühren für die Teilnahme und Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens wird zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an das Land Niedersachsen überwiesen. Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die — ggf. nach Abzug von Gebühren eines Lastschrift- bzw. elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens — dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

#### § 10

##### Vereinsregister

Soweit das Land Niedersachsen die Vereinsregister einzelner oder aller Amtsgerichte elektronisch führt und die Ver-

einsregister über das Registerportal zugänglich sind, gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

#### § 11

##### Kosten

Das Land Niedersachsen erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Höhe wird durch gesonderte Dienstleistungsvereinbarung festgelegt.

#### § 12

##### Betrieb des Registerportals

Die Einzelheiten über die Entwicklung und den Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder sowie die Kostenverteilung werden in einer Dienstleistungsvereinbarung besonders geregelt.

#### § 13

##### Inkrafttreten und Kündigung

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertrag schließenden Länder am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2007, in Kraft. Das Inkrafttreten dieses Vertrages bleibt von der Wirksamkeit eines entsprechenden Vertrages mit anderen Ländern unberührt.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2011 zulässig.

Brüssel, den 30. November 2006

Roswitha Müller-Piepenkötter  
Die Justizministerin  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Brüssel, den 30. November 2006

Elisabeth Heister-Neumann  
Die Justizministerin  
des Landes Niedersachsen

**G e s e t z**  
**zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen**  
**und dem Freistaat Thüringen über die grenzüberschreitende**  
**Zusammenarbeit auf der Bundesautobahn A 38**

**Vom 7. März 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 22./28. November 2006 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf der Bundesautobahn A 38 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. März 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Niedersachsen  
und dem Freistaat Thüringen  
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit  
auf der Bundesautobahn A 38**

Präambel

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, und der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Bau und Verkehr, schließen den folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Gegenstand des Staatsvertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die länderübergreifende Regelung der Unterhaltung, der Verkehrssicherungspflicht, der Verkehrslenkung und -beeinflussung sowie des Winterdienstes und der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesautobahn A 38 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen und dem Kreuzungspunkt der A 38 mit der L 1002n (Anschlussstelle Arenshausen) einschließlich aller Straßenbestandteile gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes, jedoch ohne das Überführungsbauwerk an der Anschlussstelle Arenshausen.

Artikel 2

Unterhaltung

(1) Das Land Niedersachsen übernimmt die Unterhaltung der Bundesautobahn A 38 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen und dem Kreuzungspunkt der A 38 mit der L 1002n (Anschlussstelle Arenshausen) im Freistaat Thüringen.

(2) Zur Unterhaltung gehören die Durchführung des Betriebs- und Unterhaltungsdienstes, die bauliche Unterhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung.

(3) Für die auf den Freistaat Thüringen entfallenden Unterhaltungskosten beantragt das Land Niedersachsen bei der Bundesrepublik Deutschland die Berücksichtigung der Zuweisung der Mittel. Die Längenstatistik des jeweiligen Landes wird hierauf abgestellt.

(4) Werden im Rahmen der Unterhaltung Ingenieurleistungen Dritter erforderlich, für die die Auftragsverwaltung die Kosten zu tragen hat, werden diese Kosten vom Freistaat Thüringen getragen.

Artikel 3

Verkehrssicherungspflicht, Verkehrslenkung  
und -beeinflussung, Winterdienst

(1) Die Verkehrssicherungspflicht, die Verkehrslenkung und -beeinflussung sowie der Winterdienst obliegen ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe dem Land Niedersachsen.

(2) Die örtliche Abgrenzung des Winterdienstes im Bereich der Anschlussstelle Arenshausen wird durch die beteiligten Straßenbauämter mittels Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Artikel 4

Koordinierte Baubetriebsplanung, Bauwerksprüfung und  
Bauwerksverwaltung

(1) Die Erstellung der Koordinierten Baubetriebsplanung einschließlich der Meldungen an das für den Verkehr zu-

ständige Bundesministerium erfolgt durch das Land Niedersachsen.

(2) Die Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 sowie die mit der Bauwerksverwaltung verbundenen Aufgaben (Führen der Bestandsunterlagen und Bauwerksdaten, statistische Meldung des Gesamtbauwerks und Stellungnahmen zu Sondertransporten) werden durch das Land Niedersachsen wahrgenommen.

(3) Werden im Rahmen dieser Aufgaben Ingenieurleistungen Dritter erforderlich, werden die Kosten hierfür vom Freistaat Thüringen für die Bauwerke und den Heidkopftunnel entsprechend der anteiligen Tunnellänge getragen.

Artikel 5

Verkehrsbehördliche Aufgaben

Die straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit für den in Artikel 1 genannten Bereich obliegt dem Land Niedersachsen. Über den Erlass straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen wird der Freistaat Thüringen umgehend in Kenntnis gesetzt.

Artikel 6

Durchführung, Haftung und Kosten

(1) Bei der Durchführung aller vorgenannten Aufgaben gilt das Recht des Landes, dem die Behörde angehört, der die Aufgaben zur Erfüllung übertragen worden sind oder übertragen werden sollen.

(2) Das Land Niedersachsen übernimmt die vollständige Haftung ausschließlich für die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen.

(3) Das Land Niedersachsen erhebt auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung nachgewiesene Verwaltungskosten und stellt diese dem Freistaat Thüringen in Rechnung.

Artikel 7

Bestehende und abzuschließende  
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

(1) Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Niedersachsen vom 18. Februar 2002/4. März 2002 zur Regelung der Unterhaltung, der Verkehrssicherungspflicht, der Verkehrslenkung und -beeinflussung sowie des Winterdienstes wird mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages aufgehoben.

(2) Soweit zur Durchführung dieses Vertrages künftig weitere Vereinbarungen zu treffen sind, können diese im Wege einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden, soweit sie den Regelungen des Staatsvertrages nicht widersprechen.

Artikel 8

Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die vertragsschließenden Länder können ihn mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem für den Verkehr zuständigen Ministerium der anderen Vertragspartei zu erklären.

Artikel 9

Ratifikation und In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifizierungsurkunden folgt.

Erfurt, den 22. November 2006

Hannover, den 28. November 2006

Für den Freistaat Thüringen

Für das Land Niedersachsen

Der Minister  
für Bau und Verkehr

Der Minister  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Andreas Trautvetter

Walter Hirche

**Gesetz  
über die Ladenöffnungszeiten**

**Vom 8. März 2007**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz  
über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Verkaufsstellen, in denen an jedermann Waren verkauft werden, und für das gewerbliche Verkaufen von Waren an jedermann im unmittelbaren persönlichen Kontakt mit der Kundin oder dem Kunden.

(2) Es findet keine Anwendung auf

1. Zubehörverkauf, wenn er am Ort der Hauptleistung erbracht wird und diese Hauptleistung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, sowie
2. den Verkauf von Waren auf Volksfesten sowie auf festgesetzten Messen, Märkten und Ausstellungen.

(3) Die bundesrechtlichen Regelungen des Gesetzes über den Ladenschluss und die darauf gestützten bundesrechtlichen Rechtsverordnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Verkaufsstellen sind Einrichtungen, in denen von einer festen Stelle aus ständig Waren verkauft werden. <sup>2</sup>Dazu gehören außer Ladengeschäften aller Art auch Kioske.

(2) Waren des täglichen Kleinbedarfs sind

1. Bäckerei- und Konditorwaren,
2. Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien und Tabakwaren,
3. Schnitt- und Topfblumen, Pflanzengestecke, Kränze und Weihnachtsbäume,
4. Toiletten- und Hygieneartikel,
5. Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke sowie Tonträger,
6. Andenken, Geschenkartikel und Spielzeug, wenn es sich jeweils um Gegenstände geringeren Werts handelt,
7. Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen und
8. ausländische Geldsorten.

(3) Ausflugsorte sind Orte oder Ortsbereiche mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr, die über herausgehobene Sehenswürdigkeiten oder über besondere Sport- oder Freizeitangebote verfügen sowie entsprechende, den Fremdenverkehr fördernde Einrichtungen vorhalten und ein hohes Aufkommen an Tages- oder Übernachtungsgästen aufweisen.

§ 3

Allgemein zulässige Verkaufszeiten

(1) An Werktagen dürfen Waren ohne zeitliche Beschränkung verkauft werden.

(2) An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen Verkaufsstellen nur in den Ausnahmefällen der §§ 4 und 5 geöffnet werden.

(3) <sup>1</sup>Am 24. Dezember ist die Öffnung ab 14 Uhr ausschließlich für Verkaufsstellen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und ausschließlich zu den dort genannten

Zwecken der Verkaufsstelle zulässig. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

(4) Die bei Ende der zulässigen Öffnungszeit anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4

Sonn- und Feiertagsregelung

(1) An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen geöffnet werden

1. in der Zeit von 0 bis 24 Uhr

- a) Apotheken,
- b) Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und Waren des täglichen Kleinbedarfs,
- c) Verkaufsstellen auf Bahnhöfen für den Personenverkehr, auf Flughäfen und in Fährhäfen für den Verkauf von Waren des täglichen Kleinbedarfs sowie von Bekleidungsartikeln und Schmuck,
- d) andere Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr zwecks Deckung örtlich auftretender Bedürfnisse,

2. andere als die in Nummer 1 genannten Verkaufsstellen in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober, mit Ausnahme des Karfreitags und des ersten Weihnachtsfeiertags, für die Dauer von täglich acht Stunden für den Verkauf von Waren des täglichen Kleinbedarfs, Bekleidungsartikel und Schmuck, von Devotionalien sowie von Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, sofern sich diese Verkaufsstellen befinden in

- a) Kur- und Erholungsorten,
- b) Ausflugsorten, die von dem für Tourismus zuständigen Ministerium anerkannt worden sind,
- c) den Wallfahrtsorten  
Bethen (Stadt Cloppenburg),  
Germershausen (Rollshausen, Landkreis Göttingen),  
Ottbergen (Schellerten, Landkreis Hildesheim),  
Rulle (Wallenhorst, Landkreis Osnabrück),  
Wietmarschen (Landkreis Grafschaft Bentheim),  
Höherberg (Wollbrandshausen, Landkreis Göttingen),

3. für die Dauer von täglich drei Stunden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten,

- a) Verkaufsstellen, die nach ihrer Größe und ihrem Sortiment auf den Verkauf von täglichem Kleinbedarf (§ 2 Abs. 2) ausgerichtet sind,
- b) Hofläden.

(2) Die gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder 3 bestimmten Öffnungszeiten sind so anzubringen, dass sie außerhalb der Verkaufsstelle sichtbar sind.

§ 5

Allgemeine Ausnahmen  
von der Sonn- und Feiertagsregelung

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung soll die zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen; die Öffnung darf im Jahr an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und höchstens für die Dauer von fünf Stunden täg-

lich zugelassen werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für den Karfreitag, den Ostersonntag und den Ostermontag, Himmelfahrt, den Pfingstsonntag und den Pfingstmontag, den Volkstrauertag und den Totensonntag sowie die Adventssonntage und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag. <sup>3</sup>Die Behörde kann eine Genehmigung im Sinne des Satzes 1 ausnahmsweise für einzelne Verkaufsstellen erteilen. <sup>4</sup>Die Öffnungszeit soll in den Fällen der Sätze 1 und 3 außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen weitere befristete Ausnahmen genehmigen, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich werden. <sup>2</sup>Sie können jederzeit widerrufen werden.

## § 6

### Verkauf außerhalb von Verkaufsstellen

<sup>1</sup>Das gewerbliche Verkaufen von Waren an jedermann im unmittelbaren persönlichen Kontakt mit der Kundin oder dem Kunden ist auch außerhalb von Verkaufsstellen nur innerhalb der allgemein zulässigen Ladenöffnungszeiten nach § 3 Abs. 1 und 3 gestattet. <sup>2</sup>Soweit für die in § 4 Abs. 1 genannten Verkaufsstellen Abweichungen von den allgemein zulässigen Ladenöffnungszeiten möglich sind, gelten diese Abweichungen für Tätigkeiten nach Satz 1 unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen entsprechend.

## § 7

### Arbeitsschutz

(1) <sup>1</sup>An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Beschäftigung von Verkaufspersonal innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, an jährlich höchstens 22 dieser Tage zulässig. <sup>2</sup>Dabei darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf folgende Ausgleichszeiten:

1. Wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, muss der Nachmittag eines Werktags derselben Woche in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.
2. Wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert oder die regelmäßige Arbeitszeit in den Fällen der Nummer 1 spätestens um 13 Uhr endet, muss ein ganzer Werktag derselben Woche arbeitsfrei bleiben.
3. Wenn die Beschäftigung weniger als drei Stunden dauert, muss an jedem zweiten Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben; anstelle des Nachmittags darf ein Vormittag eines Sonntags oder eines Montags in der Zeit bis 14 Uhr arbeitsfrei gegeben werden.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 muss mindestens jeder dritte Sonntag arbeitsfrei bleiben.

(3) <sup>1</sup>Verkaufsstelleninhaber sind verpflichtet, ein Verzeichnis über Name, Tag, Beschäftigungszeit und -art des Verkaufspersonals zu führen, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird. <sup>2</sup>Das Verzeichnis ist zwei Jahre aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 genehmigen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten, Mitwirkungspflichten, Zuständigkeitsregelung

(1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder in den Fällen des § 6 als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender

1. entgegen § 3 Abs. 2 an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen verkauft, ohne dass einer der in den §§ 4 und 5 genannten Ausnahmefälle vorliegt,

2. entgegen § 3 Abs. 3 am 24. Dezember in der Zeit ab 14 Uhr verkauft, ohne dass ein Ausnahmefall nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c vorliegt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen Verkaufspersonal außerhalb der zulässigen Betriebszeiten beschäftigt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Verkaufspersonal an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen länger als acht Stunden täglich beschäftigt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 das dort genannte Verzeichnis nicht oder nicht richtig führt oder dieses Verzeichnis weniger als zwei Jahre aufbewahrt,
6. entgegen Absatz 2 Satz 1 den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte verweigert oder die angeforderten Unterlagen nicht vorlegt.

<sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 15 000 Euro geahndet werden.

(2) <sup>1</sup>Verkaufsstelleninhaber und Verkaufspersonal sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Behörden können Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen. <sup>3</sup>Die Beauftragten der Behörden sind berechtigt, die Verkaufsstelle während des Betriebs zu betreten und zu besichtigen. <sup>4</sup>Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung zu regeln. <sup>2</sup>Dabei können einzelne Aufgaben auf die Gemeinden übertragen werden.

## § 9

### Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Ausflugsorte behalten bis zum 30. April 2010 ihre bisherige Anerkennung. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Orte, für die eine vorläufige Regelung zur Anerkennung als Ausflugsort getroffen wurde, welche diese Orte bis zum 1. April 2007 in Anspruch genommen haben.

## § 10

### Überprüfung des Gesetzes

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. März 2010 die Auswirkungen dieses Gesetzes.

## Artikel 2

### Veränderung von Landesrecht

## § 1

### Aufhebung von Landesrecht

Die Verordnung über den Warenverkauf in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabendnachmittagen vom 14. Januar 1983 (Nds. GVBl. S. 3), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 473), wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung von Landesrecht

(1) Die Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden in Nummer 4 die Worte „Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht“ durch die Worte „Arbeitszeit- und Ladenöffnungsrecht“ ersetzt.
2. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Worte „Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht“ durch die Worte „Arbeitszeit- und Ladenöffnungsrecht“ ersetzt.
  - b) Die Nummern 4.4 bis 4.4.4 werden durch die folgenden Nummern 4.4 und 4.4.1 ersetzt:  
„4.4 **Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111)** G  
mit Ausnahme von  
4.4.1 § 7 Aufsicht zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften GAA“.

(2) Tarifnummer 51 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580), erhält folgende Fassung:

<b>„51 Ladenöffnung (Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten)</b>	
51.1 Genehmigung nach § 5 Abs. 1	76 bis 770
51.2 Genehmigung nach § 7 Abs. 4	17 bis 236“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Hannover, den 8. März 2007

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Verordnung**  
**zur Aufhebung von Verordnungen im Schulbereich**

**Vom 1. März 2007**

Aufgrund

des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und

des § 42 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412),

wird verordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Ausbildung und die Laufbahnprüfung für Lehrer für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen vom 24. Februar 1977 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 31. März 1981 (Nds. GVBl. S. 95), und
2. die Verordnung über die Berechnung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte in der Gesamtkonferenz vom 9. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 265, 423).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. März 2007

**Niedersächsisches Kultusministerium**

B u s e m a n n

Minister

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**